

**VON DEM ALTEN
REICHSKAMMERGERE
RICHT**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649778911

Von dem Alten Reichskammergericht by Dr. W. Endemann

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. W. ENDEMANN

**VON DEM ALTEN
REICHSKAMMERGERE
RICHT**

8 Von dem
Alten Reichskammergericht.

Von
W. Endemann
Dr. W. Endemann,

Geheimer Justizrath, Professor an der Universität Bonn.

Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Deutschen Civilprozess.



Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1898.

+

1898

Wenn das neue Deutsche Reich heute in dem Reichsgericht eine Centralstelle der Rechtspflege besitzt, so liegt es der geschichtlichen Betrachtung nicht fern, sich desjenigen Gerichtshofes zu erinnern, den einst das alte Reich aufgerichtet hatte, des Reichskammergerichts. Nicht um Vergleiche anzustellen oder Kritik zu üben. Die Gegensätze ergeben sich aus einer Beschreibung dessen, was vordem war, von selbst. Wohl aber erscheint eine solche Erinnerung am Platze, weil die Thätigkeit des Reichskammergerichts bekanntlich ein wichtiges Mittelglied in der Entwicklung unseres Prozessrechts bildet, und weil eine gerechte Würdigung des Einflusses, den sie gehabt hat, wesentlich erheischt, dass man sich die Zustände jenes Gerichts vergegenwärtigt.

Die neuere geschichtliche Literatur hat sich damit wenig befasst. Neben den kurzen Nachrichten in den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte hat sich, soviel ersichtlich, vor einer Reihe von Jahren nur Thudichum¹⁾ etwas näher damit beschäftigt. So anerkennenswerth seine Darstellung ist, so dürfte sie doch noch Raum lassen für eine weitere, welche nach manchen Richtungen hin, wie zu hoffen, eine etwas übersichtlichere und vollständigere Schilderung liefert.

¹⁾ Thudichum, in der Zeitschrift für deutsches Recht Band 20 S. 150 ff.

Die hier unternommene beabsichtigt hauptsächlich, im Zusammenhange die Schicksale, man kann von vornherein fast sagen: die Leiden, des alten Kammergerichts vor Augen zu stellen. Indessen ist dazu erforderlich, zunächst ein Bild von der Einrichtung des Gerichtshofes voranzuschicken, an der sich wechselvolle Vorgänge in drei Jahrhunderten abgespielt haben. Hiernach zerfällt die folgende Ausführung in zwei Theile, von denen der erste die Organisation, der zweite die wichtigsten äusseren und inneren Ereignisse aus dem Leben des Reichskammergerichts behandelt.

I.

Die Kammergerichtsordnung von 1495 wollte das Gericht besetzt sehen mit einem Richter, der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiberr, und sechzehn Urtheilern, Assessoren, aus deutscher Nation, „gelehrt und gewürdigt“ zur einen, „auf das Geringst der Ritterschaft“ angehörig zur anderen Hälfte. Dabei hiess es: „die alle wir — nämlich der Kaiser — mit Rath und Willen der Samblung jetzt hin kiesen werden.“ Zum ersten Richter ernannte der Kaiser, gegen den Willen der Stände, die den Fürsten von Anhalt ins Auge gefasst hatten, Eitel Friedrich von Hohenzollern.

Auch in der Folge behauptete der Kaiser ungeachtet manchen Widerstrebens der Stände das Recht, den Kammerrichter von sich aus zu ernennen. Maximilian war von dem Gedanken ausgegangen, dass das neue Reichskammergericht nur eine Abzweigung des dem Kaiser allein eigenen alten kaiserlichen Kammergerichts sei; wie er denn auch in den ersten Jahren mehrmals persönlich den Vorsitz in dem Reichskammergericht in Anspruch genommen und ausgeübt hat. Er fühlte sich als Jurisdiktionsinhaber auch des Reichsgerichts. Später versuchten es allerdings die Reichsstände mit Präsentation, allein die Auswahl der Person und die Anstellung blieb Befugniss des Kaisers. Der Kammerrichter galt demnach als Repräsentant des Kaisers, an der Spitze des Gerichtshofes in dessen Namen handelnd. Daher denn auch anfangs mancherlei Eingriffe des Kaisers in den Gang der kammergerichtlichen Rechtspflege nicht ausblieben,

bis ihn die Stände durch energische Gegenvorstellungen belehrten, dass dies Gericht die oberste Justizstelle nicht blos des Kaisers, sondern auch des Reichs bilde, mithin durch einseitige kaiserliche Befehle, die den Anschein erregten, als ob der Kaiser alleiniger Inhaber sei, nicht beeinflusst werden dürfe.

Im Einklange mit der Stellung des Kaisers kam bei Vakanz der Kaiserwürde die einstweilige Besetzung des Kammerrichterstuhls den Reichsvikaren zu, unter denen über die ihnen zukommenden Gewalten vielfach Streit ausbrach.²⁾

Die Einführung und Beeidigung des Kammerrichters erfolgte, nachdem ihm der Erzkanzler die Ernennungsurkunde zugefertigt hatte, in einer später ausführlich geordneten feierlichen Form durch das Gericht selbst, und zwar, woran dasselbe eifrigst festhielt, nicht kraft Delegation, sondern kraft eigener Befugniss. Irgend eine Prüfung des Ernennungsaktes oder gar der Fähigkeiten des Ernannten kam ihm nicht zu. Höchstens sollte es sich durch Deputirte nach seinem Religionsbekenntnisse, sowie darnach, ob derselbe etwa sonst in Dienstpflichten stehe, erkundigen dürfen. Ueber die Frage der Befähigung entschied lediglich der Kaiser, der freilich nach und nach, namentlich durch die Kammergerichtsordnung von 1555, den Ständen zur Beobachtung einiger Normen verpflichtet erschien.

An den Voraussetzungen, welche in Bezug auf den Stand durch die Kammergerichtsordnung von 1495 aufgestellt worden war, wurde nichts geändert. Ein geistlicher Fürst ist seit 1721, nach dem Tode des Kurfürsten von Trier, der das Amt bekleidet hatte, nicht wieder zum Kammerrichter ernannt worden. Wie weit der Kreis der ernennbaren Grafen und Freiherrn sich ausdehne, ob auch nicht-reichsunmittelbare zuzulassen seien, blieb, wenn man auch geneigt war, letztere Frage zu bejahen und in einzelnen Fällen dieser Neigung nachgegeben wurde, bis zuletzt unentschieden.³⁾ Ein evangelischer Kammerrichter hat, so sehr seit der Reformation die protestantischen Stände auf Anstellung eines solchen hindrängten, nie-

²⁾ S. darüber unten S. 30.

³⁾ Malblanc, Anleitung zur Kenntniss der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleyverfassung, 1791, § 27.

mals existirt. Doch erreichten sie wenigstens, dass seit 1721 kein katholischer geistlicher Würdenträger mehr zu der Stellung gelangte.

Die Kammergerichtsordnung von 1555 forderte,⁴⁾ dass der Richter „ein tapffer Person, des Herkommens, löblicher Gebrauch und guter Gewohnheit teutscher Nation nicht allein wohlkundig und erfahren, sondern auch verständig sei, die rechtlichen Prozess zu dirigiren, die Partheien zu Anstrag und Erörterung zu fördern und sonst also geschickt, dass auf ihn alle des Kammergerichts Personen ein Furcht und Aufsehens haben,“ sei. Als seine Amtsobliegenheit wird hauptsächlich Aufrechterhaltung guten Zustandes des Gerichts, Ausübung der Disziplin über das gesammte Personal, Oberaufsicht über die Senate, in die allmählich das Gericht zerfiel, Leitung des Plenums, Anordnung von Deputationen, Sorge für die gehörige Vertheilung der Akten, worüber es nicht an reglementären Vorschriften fehlte, Ordnung in den Audienzen, Beilegung von Kollisionen und Verdriesslichkeiten unter den Mitgliedern und dgl. erwähnt. Zwar stand ihm der Vorsitz im Plenum und, wenn er wollte, auch in einem Senate zu, allein offenbar war mehr auf verwaltende Thätigkeit als auf Mitwirkung bei der Prozessleitung und Rechtsprechung Gewicht gelegt. Auf ständige Anwesenheit bei den Gerichtssitzungen, wie sie die Führung des Richteramts erheischt hätte, wurde gar nicht gerechnet. Oft hielt sich der Kammerrichter, selbst auf längere Zeit, vom Gerichtsort fern. Sehr begreiflich, wenn er einer war, der eine grössere Landesherrschaft besass.

In wichtigeren Angelegenheiten verwies man ihn übrigens auf Einvernehmen mit den noch näher zu erwähnenden Präsidenten. An Reibungen zwischen dem Kammerrichter und den Beisitzern hat es nicht gemangelt. Letztere fühlten sich, weil von den Reichsständen berufen, selbständig. Vollends traten Streitereien des Richters mit den Reichsständen selbst ein. Während der Kaiser wohl darauf bedacht, aber aus der Entfernung nicht recht im Stande war, die Amtsgewalt des Kammerrichters zu schützen und zu stärken, gingen natürlich die Stände und ihre Beisitzer darauf aus, sie möglichst zu beschränken.

⁴⁾ Vgl. I. Tit. 3 § 1.

Der Kammerrichter war ja wesentlich Beamter des Kaisers und darum der centrifugale Trieb der Stände leicht angeregt.

Statt Besoldung bewilligte dem Richter die Kammergerichtsordnung von 1495 nur den Bezug von Sporteln. Doch wurde ihm bereits 1500 ein Gehalt von 1500 Gulden, dagegen 1526, falls er nur Graf oder Freiherr, blos von 1200 Gulden, falls er ein Fürst, mit Erhöhung dieser Summe nach Maassgabe seines Standes ausgeworfen. Später stieg das Gehalt auf 6000, von 1719 ab auf fast 12000 Gulden. Die mehrfach beantragte Gewährung eines Gnadenquartals für die Hinterbliebenen und die ebenso wiederholt gewünschte weitere Erhöhung des Gehalts wurde „wegen Abgangs der Fonds“ stets verschoben.

Mit äusseren Ehren wurde nicht gekargt. Meist erhielt der Kammerrichter, wenn er nicht ein Fürst war, den Charakter eines kaiserlichen Geheimraths. Seine Stellung galt selbst für einen Grafen oder Freiherrn als fürstenmässig. Dementsprechend waren Kuralien und Ehrenbezeugungen eingerichtet. In der Rathstube kam ihm ein Armsessel, in dem Audienzsaale ein Thronessel zu. Er hatte Anspruch auf eine Ehrenwache und dergleichen. Urlaub sollte er bis zu vierzehn Wochen fordern können.

Ausser durch Tod oder Niederlegung, wovon das Collegium dem Kaiser sofort Anzeige zu machen hatte, konnte das Amt durch Entlassung enden. Ob solche der Kaiser allein verfügen möge, wurde für fraglich gehalten. Doch wird berichtet, dass sich ein Fall der Entlassung niemals zugetragen habe.

Welch gewaltiger Unterschied zwischen dem Kammerrichter und dem Chefpräsidenten des heutigen Reichsgerichts besteht, bedarf keiner Ausführung.⁵⁾

Unter dem Kammerrichter standen, seit man wegen vermehrter Geschäfte und vermehrter Zahl der Beisitzer eine Theilung in Senate getroffen hatte,⁶⁾ als deren Vorsitzende Präsidenten.⁷⁾ Schon vorher musste zur Vertretung des Richters in Verhinderungsfällen für einen oder mehrere Stell-

⁵⁾ Die Vergleichung, die Wetzell, Syst. des Civ. Proz. 3. Aufl. S. 372, anstellt, ist nichts weniger als zutreffend.

⁶⁾ S. unten S. 13.

⁷⁾ Nicht genau Thudichum S. 172.

vertreter aus dem Kreise der Beisitzer mit dem Titel *generosi* gesorgt werden. Von 1570 ab waren ständige Senatspräsidenten vorhanden. Nach dem Westfälischen Frieden beschloss man, mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Vermehrung der Beisitzer bis zu fünfzig, vier Präsidentenstellen einzurichten, liess es jedoch, da jene Ziffer der Beisitzer niemals erreicht, im Anfange des 18. Jahrhunderts sogar ausdrücklich wieder auf fünfundzwanzig herabgesetzt wurde, bei zweien bewenden. Einer der Präsidenten sollte ein evangelischer und mindestens einer derselben, um in Streitsachen der Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmässigen den Vorsitz führen zu können, ein Graf oder Freiherr sein. Ob überhaupt nur ein Graf oder Reichsfreiherr zum Präsidenten bestellt werden dürfe, erschien streitig.

Die Ernennung auch der Präsidenten erfolgte durch den Kaiser. Sie verpflichtete zur Führung des Amtes auf sechs Jahre. Mit der Einführung und Beeidigung verhielt es sich wie bei dem Kammerrichter; nur dass der Präsident, nachdem er die Antrittsbesuche gemacht, ein „Generalexamen“ über seine persönlichen Verhältnisse zu dulden und erst an drei Sitzungen theilzunehmen hatte, bevor er nach aussen hin als Präsident auftreten durfte. Was als Amtspflicht verlangt wurde, war für den ältesten die Vertretung des Kammerrichters, sei es auf kürzere, sei es auf längere Zeit, die man allmählich in sehr eingehender Weise regelte; dann für beide Unterstützung des Kammerrichters in den verschiedensten Richtungen, Leitung der Senate, wechselweise Führung des Vorsitzes bei den Audienzen, in den Senaten ohne Stimme, wogegen im Plenum eine solche zustand. Von Relationenerstattung waren sie befreit. Gegenseitig hatten sie sich zu vertreten und wurden nöthigenfalls vertreten durch die ältesten Beisitzer. Die Besoldung wechselte im Laufe der Zeiten gleich der der Assessoren. Zuletzt betrug sie etwas über 3600 Thaler, mit einem Gnadenquartal für ihre Hinterbliebenen. Dem Präsidenten gebührte der Rang eines wirklichen kaiserlichen Geheimraths. Andere Titel und Würden durfte er nicht annehmen.

Die Zahl der Beisitzer oder Assessoren hat sehr gewechselt. Von hausaus waren 16 vorgesehen. Die Normalziffer erfuhr aber später Steigerung, seit 1566 auf 32, nach